

Amtliche Mitteilungen
Verkündungsblatt
31. Jahrgang, Nr. 30, 05.05.2010

**Ordnung zur Änderung
der Einschreibungsordnung der
Fachhochschule Dortmund**

Vom 05.05.2010

**Ordnung
zur Änderung der Einschreibungsordnung
der Fachhochschule Dortmund**

Vom 5. Mai 2010

Aufgrund des § 2 Absatz 4 und des § 48 Absatz 1 Satz 2 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) vom 31. Oktober 2006 (GV. NRW. S. 474), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesundheitsfachhochschulgesetzes vom 8. Oktober 2009 (GV. NRW. S. 516), hat die Fachhochschule Dortmund folgende Ordnung erlassen:

Artikel I

Die Einschreibungsordnung der Fachhochschule Dortmund vom 22. Mai 2007 (Amtliche Mitteilungen – Verkündungsblatt – der Fachhochschule Dortmund, 28. Jahrgang, Nr. 10 vom 22.05.2007) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 3. Juli 2009 (Amtliche Mitteilungen – Verkündungsblatt – der Fachhochschule Dortmund, 30. Jahrgang, Nr. 35 vom 06.07.2009) wird wie folgt geändert:

1. **§ 1** wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 5 wird wie folgt neu gefasst: „Wird zwischen Hochschulen ein gemeinsamer Studiengang i. S. des § 77 Abs. 1 Satz 3 HG vereinbart, so wird die Studienbewerberin bzw. der Studienbewerber entsprechend der Vereinbarung nach § 77 Abs. 1 Satz 3 HG eingeschrieben. Auch regeln die beteiligten Hochschulen insbesondere die mitgliedschaftliche Zuordnung der Studierenden des Studiengangs zu einer der Hochschulen oder zu den beteiligten Hochschulen. Im Falle der Einschreibung an mehreren Hochschulen muss eine der beteiligten Hochschulen als Hochschule der Ersteinschreibung gekennzeichnet sein.“.
- b) Absatz 7 Satz 1 wird wie folgt neu gefasst: „Die Teilnehmerinnen und Teilnehmer an einer Vorbereitung nach § 66 Abs. 5 HG (Franchising der Hochschule) werden während ihrer Teilnahme an der Vorbereitung und der Prüfung als Studierende eingeschrieben; sie nehmen an Wahlen nicht teil.“.

2. **§ 4** wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 6 wird wie folgt geändert:
 - aa) Die Worte „die Immatrikulationsbescheinigung“ werden ersetzt durch die Worte „den vorläufigen Studierendenausweis“.
 - ab) Im zweiten Halbsatz wird das zweite Wort „sie“ ersetzt durch das Wort „ihn“.
- b) Es wird folgender neuer Absatz 8 eingefügt: „Nach Erhalt des vorläufigen Studierendenausweises ist ein Ausweisfoto möglichst über die „Online-Dienste für Studierende“, alternativ persönlich beim FHCard-Support, einzureichen und der Druck des Studierendenausweises (FHCard) anzustoßen. Die Ausgabe des Studierendenausweises (FHCard) erfolgt im Studienbüro nach vorheriger E-Mail-Benachrichtigung der Studierenden durch den FHCard-Support. Mit dem Studierendenausweis (FHCard) sind die Funktionen Sichtausweis und Bibliotheksausweis verbunden.“.

3. **§ 6** Abs. 1 wird wie folgt geändert:

- a) Nr. 1 wird wie folgt neu gefasst: „1. die Änderung des Namens und der Semesteranschrift,“.
- b) Nr. 3 wird wie folgt neu gefasst: „3. den Verlust des Studierendenausweises (FHCard)“.

4. **§ 7** wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 2 Satz 2 wird gestrichen.
- b) Absatz 4 Nr. 3 wird wie folgt neu gefasst: „3. der Studierendenausweis (FHCard)“.

5. In **§ 9** Abs. 1 Nr. 2 werden nach dem Wort „Tätigkeit“ die Worte „im In- oder Ausland“ ergänzt.

6. **§ 11** Abs. 2 wird wie folgt neu gefasst: „Zweithörerinnen oder Zweithörer können bei Vorliegen der Voraussetzungen des § 1 Abs. 2 und Abs. 3 Satz 2 dieser Einschreibungsordnung für das Studium eines weiteren Studiengangs zugelassen werden. Die Zulassung zu mehreren Studiengängen ist im Rahmen des § 77 Abs. 1 Satz 3 HG möglich. In den Fällen des § 77 Abs. 1 Satz 3 HG ist die Zulassung zum Studium des gemeinsamen Studiengangs nach Maßgabe der Hochschulvereinbarung auch bei der Hochschule von Amts wegen zulässig, bei der die Studierenden nicht eingeschrieben sind.“

7. **§ 14** wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Satz 2 werden nach den Worten „die in § 4 Abs. 3“ die Worte „sowie Abs. 7“ ergänzt.
- b) Absatz 4 Satz 1 wird wie folgt neu gefasst: „Ist die Exmatrikulation erfolgt, werden die personenbezogenen Daten der exmatrikulierten Studierenden nach dem Ablauf einer Frist von fünf Jahren
 - a) nach Ausstellung des Prüfungszeugnisses,
 - b) im Falle des endgültigen Nichtbestehens nach Ausstellung einer Bescheinigung über erbrachte Prüfungsleistungen,
 - c) in allen sonstigen Fällen nach Exmatrikulation gelöscht.“.
- c) Absatz 7 wird gestrichen.
- d) Folgender neuer Absatz 7 wird eingefügt: „Im Rahmen der Erstellung der elektronischen FHCard erfolgt zwecks Ausstellung digitaler Zertifikate eine Datenübertragung an den Dienst DFN-PKI des DFN e.V. Sie findet auf Grundlage der Einwilligung der Studierenden statt. Es werden folgende Daten übertragen: Vorname, Nachname, Name der Hochschule, Rolle (Student), Land (DE), Studierenden E-Mail-Adresse, Bibliotheksausweisnummer, Matrikelnummer, öffentlicher Schlüssel des Zertifikats.“.

Artikel II

Diese Ordnung tritt am 1. September 2010 in Kraft. Sie wird in den Amtlichen Mitteilungen – Verkündungsblatt – der Fachhochschule Dortmund veröffentlicht.

Artikel III

Der Rektor wird ermächtigt, die Einschreibungsordnung der Fachhochschule Dortmund in der durch diese Ordnung geänderten Fassung neu bekannt zu machen und dabei Unstimmigkeiten des Wortlauts zu bereinigen.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senates der Fachhochschule Dortmund vom 28.04.2010.

Dortmund, den 5. Mai 2010

Der Rektor
der Fachhochschule Dortmund



Prof. Dr. Schwick